



Schulsatzung des Kurpfalz- Gymna- sium und Realschule Mannheim

Stand: 16.03.2010

- I Vorwort – Allgemeines**
- II Ganztagsschule**
- III Lehrervertretung/Schülervertretung/Elternmitsprache**
- IV Rechte und Pflichten innerhalb der Schulgemeinde**
- V Maßnahmen zur Erhaltung der Ordnung**
- VI Schlussbestimmungen**

Kurpfalz-Gymnasium und Realschule
M 6,11 und 17
68161 Mannheim
Telefon 06 21 / 12 67 30
Fax 06 21 / 12 67 314

I Vorwort - Allgemeines

Unsere Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen von Klasse 5 bis Klasse 13 und eine staatlich anerkannte Realschule für Jungen und Mädchen von Klasse 5 bis Klasse 10. Sie unterliegen im Wesentlichen den gleichen schulgesetzlichen Bestimmungen wie die staatlichen Gymnasien und Realschulen und besitzen in vollem Umfang auch deren Rechte, eingeschlossen die staatliche Abiturprüfung sowie die Realschul-Abschlussprüfung.

Der Besuch unserer Schule steht allen Jungen und Mädchen offen, die die an staatlichen Gymnasien und Realschulen gültigen Aufnahmebedingungen erfüllen.

Aufgabe unserer Schule ist es, geregelte wissenschaftliche, künstlerische und sportliche Erziehungsarbeit zu leisten und in einer freiheitlichen Atmosphäre jeden Einzelnen nach besten Kräften und bestem Gewissen zu fördern. Wesentlich für das Gelingen dieses Auftrags ist die gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie das ernsthafte Bestreben nach guter Zusammenarbeit. Alle Beteiligten sind aufgefordert, diese Prinzipien zum Maßstab ihres Handelns zu machen.

Mit Eintritt in unsere Schule anerkennt jedes einzelne Mitglied der Schulgemeinde diese Grundsätze und verpflichtet sich, die daraus abgeleiteten Bestimmungen zu befolgen.

Einen Teil der Kosten für die Unterhaltung der Ganztageschule mit Schulküche, Fördermaßnahmen usw. tragen die Schülereltern. Die Höhe dieses Schulkostenbeitrages richtet sich jeweils nach den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit bleibt gewahrt.

II Ganztagschule

1. Lehrer wie Schüler haben einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten

Es gilt folgende Läuteordnung:

1. Stunde	08:05 – 08:50 Uhr
2. Stunde	08:55 – 09:40 Uhr
3. Stunde	09:55 – 10:40 Uhr
4. Stunde	10:45 – 11:30 Uhr
5. Stunde	11:45 – 12:30 Uhr
6. Stunde	12:35 – 13:20 Uhr
7. Stunde	13:50 – 14:35 Uhr
8. Stunde	14:40 – 15:25 Uhr
9./10. Stunde	15:30 – 17:00 Uhr

2. Spätestens 08:05 Uhr und pünktlich zu Beginn jeder weiteren Stunde finden sich die Schüler im Klassenzimmer ein. Ist der Fachlehrer 5 Minuten nach Beginn der ersten Stunde (10 Minuten nach Beginn der folgenden Stunden) noch nicht im Klassenzimmer, teilt der Klassensprecher dies dem Sekretariat mit, damit für Vertretung gesorgt werden kann. Ist ein Fachlehrer durch Elternbesuche, Konferenzen u. ä. aufgehalten, wird die Klasse verständigt.

3. Desgleichen ist die **Pausenzeit** einzuhalten. Im Interesse eines reibungslosen Unterrichtsfortganges haben die Klassenordner in allen Pausen für die Reinigung der Tafel und Sauberkeit des Klassenzimmers sowie dessen Durchlüftung zu sorgen.

In den **großen Pausen** begeben sich alle Schüler des Gymnasiums und der Realschule auf folgende Pausenplätze.

Klasse 5 und 6	Spielplatz
Klasse 7 und 8	Schulhof
Klasse 9, 10 und Oberstufe	Lauersche Gärten und M6

Der Aufenthalt im Klassenzimmer ist nicht gestattet.

4. **Mittagstisch.** Die Schule hat in der Schulmensa des Neubaus einen Mittagstisch eingerichtet, an dem die Schüler täglich teilnehmen können. Die Eltern erklären zu Beginn eines jeden Halbjahres, ob sie die Teilnahme ihres Kindes am Mittagstisch wünschen.

Die Halbjahresgebühren werden im Voraus erhoben.

Einzelkarten für den Mittagstisch werden 3 Tage im Voraus im Sekretariat ausgegeben. Später eintreffende Bestellungen können nur bei entsprechendem Vorrat berücksichtigt werden.

Die Schüler benehmen sich während der Mahlzeit entsprechend den allgemeinen Gepflogenheiten, bewahren Ruhe und fügen sich den Anordnungen der Aufsicht Führenden.

III Lehrervertretung/Schülervertretung/Elternmitsprache

1. Lehrkräfte und Mitarbeiter wählen gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz den Betriebsrat. Die Schülerschaft wählt in geheimer Abstimmung die Vertreter ihrer Belange (SMV und Verbindungslehrer). Die genannten Gremien sind voneinander unabhängig und in sich autonom. Ihre Satzungen sind auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Namen der gewählten Vertreter sind zu Beginn ihrer Amtszeit der Schulgemeinde bekannt zu geben. Betreffen die Entscheidungen der Lehrer- bzw. Schülervertretung die Schulgemeinde im Ganzen, bedürfen sie der Zustimmung der Schulleitung.
2. Zur Verhandlung schwerwiegender Vorfälle kann bei der Schulleitung beantragt werden, dass sich ein unparteiischer Schlichtungsausschuss konstituiert. Dieser setzt sich aus vier Personen zusammen.
 - a) dem Klassenlehrer bzw. Tutor
 - b) einem von den Schülern gewählten Vertrauenslehrer
 - c) dem Klassen- bzw. Kurssprecher oder seinem Stellvertreter, dem Schülersprecher oder seinem Stellvertreter
 - d) einem Vertreter der Schulleitung.

Des Weiteren werden der Beschuldigte und der Anschuldiger sowie Zeugen vorgeladen. Jedes Mitglied des Ausschusses ist gehalten, nach vorheriger sorgfältiger Klärung des eigenen Standpunktes eine – im Interesse der Beteiligten, aber auch im Interesse der Schule liegende – Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden in knapper Form schriftlich veröffentlicht. Ansonsten wird den Ausschussteilnehmern strengstes Stillschweigen auferlegt. Der Schlichtungsausschuss überwacht die gewissenhafte Erfüllung der angesprochenen Maßnahmen und Auflagen. (Siehe V, 3.).

3. **Mitspracherecht der Eltern.** Auf Grund des privaten Charakters unserer Schule ist der Kontakt der Eltern mit Schulleitung und Lehrkräften sehr eng. In fachlichen, methodischen und didaktischen Fragen ist der Fachlehrer allein zuständig. Die Direktion und die Lehrkräfte stehen den Eltern nach Vereinbarung zu einer Aussprache zur Verfügung. Das Sekretariat ist bei der Vermittlung einer Elternvorsprache gerne behilflich.

Zur Erörterung von Problemen, die die **Gesamtheit** einer Klasse betreffen, kann auf Wunsch von einem Drittel der Elternschaft oder von Lehrern jederzeit eine Elternversammlung mit Beteiligung der Lehrer einberufen werden. Die Tagesordnung ist der Direktion rechtzeitig vorzulegen. Die Einberufung erfolgt durch die Klassenlehrer. Diese entscheiden auch, ob Schüler zugelassen sind oder nicht.

IV Rechte und Pflichten innerhalb der Schulgemeinde

Alle Rechte und Pflichten leiten sich aus den im Vorwort (Abschnitt I) genannten Grundsätzen ab.

1. Der Schüler hat am Unterricht konstruktiv mitzuwirken und Interesse an einer fruchtbaren Arbeit zu zeigen. Der Stoff entspricht den gültigen Lehrplänen der Gymnasien und Realschulen Baden-Württembergs.
2. Jeder Unterrichtende setzt bei seinen Zuhörern Aufgeschlossenheit und Vorurteilslosigkeit für Stoff und Methode voraus. Auch berücksichtigt der Unterrichtende berechnete, konstruktive Vorschläge von der Schülerseite. Er wird die Persönlichkeit des Schülers respektieren, insbesondere wenn dieser im Sinne der Schulsatzung verantwortungsbewusst um die Erreichung des Klassenziels bemüht ist.
3. Der Schüler darf eine gerechte Beurteilung seiner Leistung und bestmögliche Förderung erwarten. Er hat die Pflicht, den fachbezogenen Anweisungen der Lehrer Folge zu leisten; außergewöhnliche pädagogische oder methodische Maßnahmen durch den Lehrer sind ihm gegenüber zu begründen.

4. Der regelmäßige Besuch der Schule ist erste Voraussetzung um die gesteckten Lehrziele zu erreichen. Jede Abweichung muss begründet werden.

Im Übrigen hat der Schüler für jedes Versäumnis eine Entschuldigung der Eltern bzw. ihrer Stellvertreter oder des Arztes vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen wird geahndet. Für die Überwachung ist der Klassenlehrer bzw. Tutor zuständig. Im Falle einer längeren Abwesenheit des Schülers muss dem Klassenlehrer vom Erziehungsberechtigten am dritten Tag schriftlich bestätigt werden, aus welchen Gründen der Schüler dem Unterricht fern bleibt. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so hat sich der Klassenlehrer nach dem Verbleib des Schülers telefonisch oder schriftlich zu erkundigen. Die obige Regelung gilt allein für den Fall einer Erkrankung des Schülers. Jede anderweitige Befreiung vom Unterricht muss **vorher** mit Begründung über den Klassenlehrer schriftlich beantragt werden. Eintägige Beurlaubungen genehmigt der Klassenlehrer, darüber hinausgehende längere Befreiungen nur der Schulleiter.

Volljährige Schüler unterliegen ebenfalls der allgemeinen Anwesenheitspflicht. Sie müssen jedes Versäumnis innerhalb der oben erwähnten Frist **schriftlich** rechtfertigen; für versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren ist die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes erforderlich.

5. Multimediale Geräte (MP3-Player, Handy) sind mit Betreten des Schulgebäudes abzuschalten und können erst nach Verlassen desselben wieder benutzt werden.
6. Essen, Trinken, Kaugummikauen und das Tragen von Kopfbedeckungen jeder Art sind im Unterricht nicht gestattet.
7. Schuleinrichtungen und Geräte dienen der Unterrichtung des Schülers und werden seiner sorgsamen Benutzung anempfohlen. Jeden Schaden hat der Urheber bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu tragen.

Beschädigungen bzw. Verunreinigungen werden sofort dem Klassenlehrer bzw. Tutor und/oder dem Hausmeister gemeldet. Wird diese Regelung fahrlässig oder vorsätzlich umgangen, so ist mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

8. Die Klassenräume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die in der letzten Stunde unterrichtenden Fachlehrer überzeugen sich vor ihrem

Weggehen, dass etwaige Verunreinigungen beseitigt und die Räume in einem einwandfreien Zustand übergeben werden.

V Maßnahmen zur Erhaltung der Ordnung

- 1 Verantwortlich für die Erhaltung der Ordnung in den einzelnen Klassen/Kursen ist zunächst der Klassenlehrer/Tutor. Entscheidungen dürfen daher nur mit seinem Wissen getroffen werden. Um sich ein genaues Bild über bestimmte Vorgänge zu machen, hat der Klassenlehrer/Tutor die Möglichkeit, eine Klassen- bzw. Kurslehrerkonferenz einzuberufen.. Dazu gehören alle Lehrkräfte, die in den betreffenden Klassen bzw. in den vom Kollegiaten besuchten Kursen unterrichten, sowie ein Vertreter der Schulleitung.
- 2 Zum Schutze der Gemeinschaft werden Schüler, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Schulsatzung verstoßen, störend bzw. beleidigend auftreten sowie im Schulbereich Gesetze übertreten, zur Rechenschaft gezogen. Hierzu gehört auch die wiederholte Verspätung. Schulleitung bzw. Lehrerschaft ergreift geeignete Maßnahmen, um den Betroffenen zur Verantwortung zu ziehen und um eine Wiederholung zu vermeiden. Alle Vorkommnisse werden soweit möglich auf gütlichem Wege, etwa durch Beratung oder Aussprache, bereinigt. Im Wiederholungsfalle muss das Vergehen allerdings schärfer beurteilt werden.

Die Maßnahmen reichen demnach von

- a) Aussprache mit dem Schüler (Beratung, Verwarnung)
- b) Schriftliche Sonderaufgaben (aus dem derzeitigen Lernstoff)
- c) Klassenbucheintrag
- d) Rücksprache mit den Eltern

über

ein- bis mehrstündiges Nachsitzen (mit schriftlicher Aufgabe aus dem derzeitigen Lernstoff)

bis

- e) Verweis aus dem Unterricht mit Benachrichtigung der Eltern
- f) Zeitweise Aussperung mit Androhung der Ausweisung
- g) Ausweisung (ohne Berufungsmöglichkeit nach einmaliger Androhung)

Die zwei letzten Strafen werden nach Beschluss der Klassenkonferenz durch die Schulleitung ausgesprochen.

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen/Schulordnungen.

Ein besonders schwerer Verstoß kann eine sofortige strenge Maßnahme rechtfertigen bis hin zur Aufkündigung des Beschulungsvertrags.

Strafen haben keinen Einfluss auf die Leistungsnote. Sie finden gegebenenfalls in der Verhaltensnote bzw. in einem Zeugnisvermerk ihren Niederschlag.

3. Bei offensichtlichen Irrtümern in der Strafbemessung, bei Missverständnissen und Zweifelsfällen steht dem Betroffenen der Berufungsweg offen, der allerdings nicht bei ausgesprochener Geringfügigkeit beansprucht werden soll.

Will ein Schüler Berufung einlegen, so gilt folgendes Verfahren:

Er nimmt die Strafe zur Kenntnis.

Er bespricht den Hergang aus seiner Sicht (aber **keinesfalls** während des Unterrichts)

- a) mit dem betreffenden Lehrer; kommt keine befriedigende Einigung zu Stande,
- b) mit dem Klassenlehrer, der sich mit dem betreffenden Lehrer berät. Bei abermaligem unbefriedigendem Ergebnis
- c) mit dem unter a) und b) genannten Lehrern, dem Klassensprecher und dem Verbindungslehrer.

Kommt es auch jetzt nicht zu einer sachgerechten Einigung, so wird bei der Schulleitung die Konstituierung eines Schlichtungsausschusses beantragt. (Siehe III/2.).

VI Schlussbestimmungen

Die Anerkennung dieser Schulordnung durch Unterschrift ist ein Teil des Vertrages, den die Erziehungsberechtigten mit der Schule geschlossen haben.